VERORDNUNG (EWG) Nr. 2649/79 DER KOMMISSION

vom 29. November 1979

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 683/77 und (EWG) Nr. 571/78 und zur Ausdehnung der Regelung über die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen auf reinrassige Zuchtrinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4), wurden die Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen erlassen und die Möglichkeit der Vorausfestsetzung dieser Erstattungen geschaffen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1544/79 der Kommission (5) sieht die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr von reinrassigen Zuchttieren vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 683/77 der Kommission (6) ist eine Liste der Erzeugnisse des Rindfleischsektors erstellt worden, bei denen die Erstattungen bei der Ausfuhr im voraus festgesetzt werden können. Um den üblichen Handelsbräuchen Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die reinrassigen Zuchttiere in diese Liste aufzunehmen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/79 (8), wurde die Regelung über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Rindfleischsektor festgelegt. Es ist notwendig, die Regeln über die Bescheinigungen zur Vorausfestsetzung der Erstattungen in diese Regelung aufzunehmen und diese in den Fällen anzuwenden, in denen für das betreffende Erzeugnis — reinrassige Zuchttiere — keine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz vorgelegt werden muß.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 683/77 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/78 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz hinzugefügt :

   „(6) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 gilt ab dem Ausstellungsdatum im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Ausstellungsmonat."

2. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz hinzugefügt :

   „(5) Die Kaution für Vorausfestsetzungsbescheinigungen gemäß Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 beträgt für jedes lebende reinrassige Zuchttier 15 ECU."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 25. 7. 1979, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 84 vom 1. 4. 1977, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 13.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.02 A	Hausrinder, lebend :
	ex I. reinrassige Zuchttiere :
	(a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr
	ex II. andere :
	(a) ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr
02.01 A II	Fleisch von Rindern :
	a) frisch oder gekühlt :
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" :
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen
	(bb) anderes
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt
	4. andere :
	aa) Teilstücke mit Knochen
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse :
	(11) jedes Stück einzeln verpackt
	b) gefroren :
	1. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" :
	(aa) der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen
	(bb) anderes
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt
	4. andere :
	aa) Teilstücke mit Knochen
	ex bb) Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse (1)
	(11) jedes Stück einzeln verpackt
ex 02.06 C I a) 2	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen oder getrocknet
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme fein homogenisierter Zubereitungen und Konserven (2) :
	aa) nicht gegart
	bb) andere

(1) Ausgenommen jene für die Ausfuhr nach den Drittländern Amerikas und Ozeaniens.

(2) Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.